

# **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Burgholz**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 (KABL. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Burgholz folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen.

## **I. Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **II. Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
  - d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
  - a) Einzelgrabstätte je Grabstelle für Erwachsene und  
Kinder ab 5 Jahren ..... 300,00 €
  - b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren ..... 150,00 €
  - c) Doppelgrabstätte ..... 600,00 €
  
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
  - a) Urnengrabstätte ..... 150,00 €
  - b) Anerkennungsgebühr für weitere Urnenbeisetzungen  
(je Urne) ..... 44,00 €
  - c) Rasenurnengrabstätte ..... 210,00 €
  
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

### **IV. Verlängerungsgebühr**

1. Verlängerungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist für das Einzelgrab bzw. das Doppelgrab je Grabstelle für weitere 5 Jahre ..... 37,50 €  
(pro Jahr 7,50 €)
  
2. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 1 a), 2 b) und 3 a) der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. IV 1 und III 2 a zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Entfällt, da diese Gebühren von der Stadt Kirchhain erhoben werden.

## **VI. Genehmigungsgebühr**

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens ..... 44,00 €
2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung..... 44,00 €  
(\* entfällt bei Rasenurnengrabstätte)

## **VII. Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

## **VIII. Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-Vaufsg der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## **IX. Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung vom 01. Oktober 2016 außer Kraft.

Burgholz, den 23. März 2022

Der Friedhofsausschuss:

Pfarrerin Julia Lange, Vorsitzende  
Björn Debus, stellv. Vorsitzender  
David Kase, Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 22. Juli 2022

(Meyer)

Wird veröffentlicht:

Kirchhain, 04. November 2022

Der Magistrat

(Olaf Hausmann)  
Bürgermeister

---

1. Veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 04. November 2022, In-Kraft-Treten am 05. November 2022, die Gebührensatzung vom 01. Oktober 2016 tritt außer Kraft.